

Möglichkeiten für Schulen und vorschulische Einrichtungen unter Erasmus+ in der Antragsrunde 2019

Ein Überblick über Leitaktion 1 und Leitaktion 2 im Schulbereich

Version 1.0 vom 01.02.2019

Inhalt

1.	Möglichkeiten für Schulen im Programm Erasmus+	2
1.1	Allgemeine Informationen über das Programm Erasmus+.....	3
1.2	Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?	3
1.3	Voraussetzungen für eine Teilnahme Ihrer Schule an Erasmus+	3
2.	Leitaktion 1: Mobilitätsprojekte für Schulpersonal.....	4
2.1	Antragstellende, entsendende und aufnehmende Organisation	4
2.2	Förderbedingungen für Mobilitätsprojekte in Leitaktion 1.....	5
2.3	Regeln für die Finanzierung von Aktivitäten in Mobilitätsprojekten	7
2.4	Bewertungskriterien des Antrags in Leitaktion 1	10
3.	Leitaktion 2: Schulpartnerschaften	11
3.1	Prioritäten der Leitaktion 2.....	11
3.2	Förderbedingungen für Schulpartnerschaften in Leitaktion 2.....	13
3.3	Regeln für die Finanzierung von Aktivitäten in Schulpartnerschaften	15
3.4	Bewertungskriterien des Antrags in Leitaktion 2.....	18
4.	Beratung zu Erasmus+ im Schulbereich.....	20

Die detaillierten Programmbestimmungen finden Sie im Erasmus+ Programmleitfaden, der jährlich neu von der Europäischen Kommission herausgegeben wird und führendes Dokument ist: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/programme-guide_de

1. Möglichkeiten für Schulen im Programm Erasmus+

Im Folgenden möchten wir Schulleitungen und Lehrkräften, die sich für eine Erasmus+ Förderung ihrer Schule bzw. vorschulischen Einrichtung interessieren, zu einer schnellen Orientierung über die Möglichkeiten für Schulen verhelfen. Sie erfahren hier, welche Art von Projekten Schulen und vorschulische Einrichtungen unter Erasmus+ beim Pädagogischen Austauschdienst beantragen können. Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Folgenden mit „Schule“ vorschulische Einrichtungen immer mit gemeint.

Das Programm ist in mehrere Aktionen aufgeteilt. Für Schulen sind folgende Leitaktionen relevant:

▶ **Leitaktion 1: Mobilitätsprojekte für Schulpersonal** (Mobility project for school education staff)

Zwei Lehrkräfte Ihrer Schule möchten an einem Kurs zum Thema eLearning in Italien teilnehmen, eine Schulsozialarbeiterin soll zum Thema Inklusion in Skandinavien an einer Partnerschule hospitieren und eine Französischlehrkraft in einem Fortbildungskurs in Frankreich ihre Fremdsprachen- und Methodenkenntnisse auffrischen und ausbauen? Hier sind Sie richtig:

Gefördert werden Fortbildungskurse in Europa sowie Job-Shadowings / Hospitationen und Unterrichtstätigkeiten bei Partnereinrichtungen. In einem Projekt können Sie eine ganze Reihe verschiedener Fortbildungsmaßnahmen durchführen; für Ihre Schule oder – in einem Konsortialprojekt – für einen Schulverbund.

▶ **Leitaktion 2: Schulpartnerschaften** (School Exchange Partnerships)

Sie möchten mit Ihren Schüler/-innen in internationalen Gruppen mit anderen Schüler/-innen an selbstgewählten Themen arbeiten – sowohl digital als auch bei persönlichen Projekttreffen im Partnerland? Oder möchten Sie einigen Ihrer Schüler/-innen einen längeren Auslandsaufenthalt von 2-12 Monaten an einer Partnerschule ermöglichen? Hier sind Sie richtig:

Gefördert werden Schulpartnerschaften zwischen zwei bis sechs Partnerschulen. Im Fokus der Projektarbeit stehen Begegnungen von Schüler/-innen und Lehrkräften zu Themen wie z. B. demokratische Bildung, interkulturelle Kompetenzen und Toleranz in der Schule. In diesem Projekttyp sind auch Langzeitaufenthalte einzelner Schüler/-innen an einer Partnerschule möglich.

Mehr Informationen unter: www.kmk-pad.org/erasmusplus/

Präsentationen zur Antragsstellung:

www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/presentationen.html

Ebenfalls in Leitaktion 2 können Schulen in **Strategischen Partnerschaften im Konsortialprinzip** teilnehmen. Diese werden in dieser Zusammenfassung nicht detailliert vorgestellt, da der Projektantrag in der Regel nicht von Schulen gestellt wird. Selbstverständlich können Schulen als Partner an einem solchen Projekt teilnehmen.

Strategische Partnerschaften im Konsortialprinzip umfassen neben Schulen weitere Bildungseinrichtungen, wie z. B. Hochschulen, Museen oder Schulbehörden. Ziel der Partnerschaft kann eine stärkere Vernetzung und der Austausch von Verfahren und Methoden sein, oder die Entwicklung von innovativen, hochwertigen Produkten, wie z. B. einer Lern-App o.ä. Weitere Informationen zu diesem Projekttyp finden Sie im Erasmus+ Programmleitfaden oder unter www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/leitaktion-2-konsortialpartnerschaften.html.

1.1 Allgemeine Informationen über das Programm Erasmus+

Erasmus+ ist das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum 2014-2020 und mit einem Budget in Höhe von 14,7 Mrd. Euro ausgestattet. Für die Durchführung von Erasmus+ ist in letzter Instanz die Europäische Kommission zuständig. Sie verwaltet das Gesamtbudget und legt Prioritäten, Ziele und Kriterien des Programms fest. Das Programm Erasmus+ besitzt ein großes Potenzial für die Schulentwicklung. Schulen können in Mobilitätsprojekten ihre Lehrkräfte auf die heutigen Anforderungen durch Globalisierung, Migration und Vielfalt vorbereiten und in Schulpartnerschaftsprojekten wichtige Aufgaben wie z. B. das inklusive Lernen oder die Digitalisierung von Unterricht mit Partnerschulen gemeinsam bearbeiten.

In der Antragsrunde 2019 wird das Budget im Schulbereich deutlich erhöht und die Bewilligungschancen werden voraussichtlich wieder sehr gut sein. Bereits in der letzten Antragsrunde lag die Bewilligungsquote von in Deutschland eingereichten Projekten für Leitaktion 1 bei 92% und für Leitaktion 2 bei 95%.

In den einzelnen Programmländern setzen Nationale Agenturen das Programm im Auftrag der Europäischen Kommission um. In Deutschland ist das für den Schulbereich die Nationale Agentur im Pädagogischen Austauschdienst. Wir betreuen die Programminteressenten vom Erstkontakt über das Antragsverfahren bis zur Durchführung und abschließenden Evaluierung ihres Projekts.

1.2 Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind Bildungseinrichtungen aus den **34 Programmstaaten**, welche die 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen, Serbien, die Türkei und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien umfassen. Die Schweiz zählt nicht zu den Programmstaaten.

EU-Mitgliedsstaaten (28 Länder)
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

1.3 Voraussetzungen für eine Teilnahme Ihrer Schule an Erasmus+

Bei Erasmus+ Projekten geht es nicht um eine individuelle Weiterbildung von Einzelpersonen, sondern um Schulentwicklung. Die strategische Ausrichtung der Projekte erfordert ein klares Engagement auch auf Schulleitungsebene. Bei einer geplanten Beteiligung an Erasmus+ sollten innerhalb Ihrer Schule vor Antragstellung die Fragen der Projektdurchführung geklärt werden. Sowohl das inhaltliche als auch das organisatorische Projektmanagement erfordern Zeit und damit auch personelle Ressourcen. Es empfiehlt sich, die Gesamtleitung des Projekts in die Hand eines Koordinators bzw. einer Koordinatorin zu geben und Aufgaben im Rahmen des Projekts auf ein Projektteam zu verteilen. Die Projektverwaltung erfolgt elektronisch und umfasst die Registrierung auf dem zentralen

Teilnehmerportal, die Online-Antragstellung und die Budgetverwaltung und Berichterstattung über das Tool zum Projektmanagement (Mobility Tool).

2. Leitaktion 1: Mobilitätsprojekte für Schulpersonal

Ziele der Leitaktion 1 sind die Verbesserung der Unterrichtsqualität durch Unterstützung der beruflichen Entwicklung von Lehrkräften und Fachpersonal sowie die Weiterentwicklung der Schule durch Verbesserung der Kompetenzen und Einstellungen von Lehrkräften, zum Beispiel Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kenntnisse, digitale Kompetenzen und Unternehmergeist. Voraussetzung für Ihr Mobilitätsprojekt ist die kurze Darstellung eines Schulentwicklungsplans (auch „Europäischer Entwicklungsplan“ genannt), der die Ziele für Ihre Schule, die dazu notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen und die erwartete Wirkung von Erasmus+ auf Lehrkräfte, Schüler/-innen und Ihre Schule insgesamt beschreibt.

2.1 Antragstellende, entsendende und aufnehmende Organisation

Jede an dem Mobilitätsprojekt teilnehmende Organisation (antragstellende, entsendende sowie aufnehmende) muss in einem Programmstaat ansässig sein.

Antragstellende Organisation
zuständig für die Beantragung des Mobilitätsprojekts sowie Unterzeichnung und Verwaltung der Finanzhilfvereinbarung und die Einreichung des Abschlussberichts.
<p>Mögliche antragstellende Organisationen für die Leitaktion 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Schule. (vorschulische Einrichtungen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen im Primar- und Sekundarbereich) Die Schule ist dann zugleich auch die entsendende Organisation. 2. Der Koordinator eines Mobilitätskonsortiums. Für Anträge, die von einem nationalen Mobilitätskonsortium eingereicht werden, werden die förderfähigen Koordinierungsorganisationen national festgelegt und können Folgendes umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • lokale oder regionale Schulbehörden, • zentrale Lehrerfortbildungseinrichtungen der Länder • koordinierende Einrichtungen für Schulen, Träger von Schulen, • Schulen und Studienseminare. <p>Alle anderen am nationalen Mobilitätskonsortium beteiligten Organisationen müssen Schulen sein. Ist der Koordinator des nationalen Mobilitätskonsortiums eine Schulbehörde oder eine Koordinierungsstelle, müssen die Schulen des Konsortiums organisatorisch mit dem Koordinator des Konsortiums verbunden sein. Ist der Koordinator eine Schule, wird die Begründung für die Bildung des Konsortiums in den Projektantrag aufgenommen, wobei die Gründe für die Bildung des Konsortiums und die Fähigkeit des Koordinators, das Projekt zu leiten, erläutert werden.</p>

Entsendende Organisation
zuständig für die Auswahl von Lehrkräften und sonstigem Personal für die Entsendung ins Ausland.
Die entsendende Organisation muss eine Schule oder der Koordinator eines nationalen Mobilitätskonsortiums sein. Für Aktivitäten zu Unterrichtszwecken (eigenes Unterrichten an einer Partnerschule) müssen die entsendenden und aufnehmenden Organisationen Schulen sein.

Aufnehmende Organisation
zuständig für die Aufnahme von Lehrkräften und sonstigem Personal aus dem Ausland.
Mögliche aufnehmende Organisationen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kursanbieter (bei Teilnahme an einem Fortbildungskurs) 2. Partnerschulen oder sonstige maßgebliche Organisationen wie Hochschuleinrichtungen, Stiftungen, Verbände o. ä.; in diesem Fall sollten die entsendende und die aufnehmende Organisation gemeinsam mit den Teilnehmer/-innen vor Beginn der Aktivität eine Vereinbarung treffen, um Ziele und Aktivitäten für den Auslandsaufenthalt festzulegen. <p>Für Aktivitäten zu Unterrichtszwecken müssen die entsendenden und aufnehmenden Organisationen Schulen sein.</p>

2.2 Förderbedingungen für Mobilitätsprojekte in Leitaktion 1

Formale Anforderungen, die Projekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

Was kann gefördert werden?	Mobilitätsprojekte im Schulbereich müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> • strukturierte Kurse oder Schulungsveranstaltungen im Ausland • Job Shadowings / Hospitationen • Lehraufenthalte
Wer ist antragsberechtigt?	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Schule, die ihr Personal ins Ausland entsendet (individueller Antrag); • der Koordinator eines nationalen Mobilitätskonsortiums (Antrag des Konsortiums). <p>Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.</p>
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Mobilitätsaktivitäten sind länderübergreifende Aktivitäten, d. h. die entsendende Organisation muss ihre Mitarbeiter an eine aufnehmende Organisation in einem anderen Programmstaat schicken. Im Antrag müssen die aufnehmenden Organisationen nicht genannt werden.

	Wenn Projekte von einem nationalen Mobilitätskonsortium beantragt werden, müssen alle Mitglieder des Konsortiums (mindestens drei: ein Koordinator und mindestens zwei Schulen) aus einem Programmland stammen und im Antrag benannt werden. Wenn ein Konsortium nur aus Schulen besteht, müssen diese aus demselben Bundesland sein.
Projektdauer	12 bis 24 Monate Der Antragsteller muss bei der Antragstellung entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten die Projektdauer angeben.
Dauer der Aktivität	2 Tage bis 60 Tage, ohne Reisezeit Die 2 Tage Mindestaufenthalt müssen aufeinander folgen.
Ort(e) der Aktivität	Mobilitätsaktivitäten müssen im Ausland (d. h. in einem anderen Programmstaat) durchgeführt werden.
Förderfähige Teilnehmer	Mit der Schulbildung beauftragtes Personal (lehrende und andere Mitarbeiter/-innen, Verwaltungskräfte, Schulleiter/-innen usw.) sowie sonstiges pädagogisches Personal (Schulinspektor/-innen, Schulberater/-innen, pädagogische Berater/-innen, Psycholog/-innen usw.), das in die strategische Entwicklung der entsendende Schule eingebunden ist. Mitarbeiter/-innen von lokalen oder regionalen Schulbehörden oder Schulkoordinierungsstellen, die ein nationales Mobilitätskonsortium leiten und an der Schulpolitik, der Schulentwicklung oder anderen Aktivitäten von strategischer Bedeutung für die Schulbildung beteiligt sind. Alle Teilnehmer/-innen müssen in einer Arbeitsbeziehung mit der entsendenden Organisation stehen.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist, in Deutschland also bei der Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst.
Wann wird der Antrag gestellt?	Antragsfrist ist Dienstag, 5. Februar 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) . Das Projekt kann dann je nach selbst gewähltem Zeitplan zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen. Möglichkeit einer weiteren Antragsrunde: Die Nationale Agentur kann eine zweite Antragsrunde durchführen, sofern Budget übrig geblieben ist (zuletzt 2016 erforderlich, d. h. 2017 und 2018 gab es nur eine Runde). Wir informieren dann auf unserer Website darüber.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Für die Antragstellung muss das Online-Formular genutzt werden, das von der Europäischen Kommission für jede Antragsrunde in der Regel im Herbst für das darauffolgende Jahr zur Verfügung gestellt wird. Nähere

	Informationen zur Antragstellung erhalten Sie auf unserer Website und in Teil C des Erasmus+ Leitfadens.
Sind mehrere Anträge möglich?	<p>Eine Schule oder ein nationales Mobilitätskonsortium kann nur einen Antrag pro Auswahlrunde stellen. Eine Schule kann jedoch Partner in einem Mobilitätskonsortium und gleichzeitig Antragsteller eines eigenen Mobilitätsprojekts sein.</p> <p>Eine Schule kann gleichzeitig ein Projekt in Leitaktion 1 und Leitaktion 2 durchführen. Zudem kann eine Schule einen Antrag in der Leitaktion 1 stellen, auch wenn ein anderes Projekt der Leitaktion 1 an dieser Schule noch läuft.</p>

2.3 Regeln für die Finanzierung von Aktivitäten in Mobilitätsprojekten

Im Rahmen des Programms werden Zuschüsse als Pauschalen ausgezahlt für:

- Fahrtkosten (Pauschale nach Entfernung)
- Aufenthaltskosten (Pauschale nach Tagen und Zielland)
- Kursgebühren (max. 700 Euro pro Person pro Projektlaufzeit)
- Organisatorische Unterstützung (350 Euro pro Maßnahme)
- ggf. außergewöhnliche Kosten, z. B. Zuschuss bei Teilnehmer/-innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung (auf Basis der tatsächlichen Kosten)

Es handelt sich bei der Förderung um einen Zuschuss. Dieser ist aber so bemessen, dass er in der Regel die entstehenden Kosten deckt.

Der gesamte Zuschuss eines Mobilitätsprojekts wird an die antragstellende Einrichtung gezahlt. Diese trifft mit den „mobilen“ Lehrkräften dann Vereinbarungen zur Finanzierung der jeweiligen Maßnahmen. Grundlage für die Aufstellung des Budgets (in EUR) sind die unten aufgeführten Regelungen. Tatsächliche Kosten bedeutet, dass für diese Kosten Einzelbelege aufbewahrt werden und ggf. bei Rechnungsprüfung eingereicht werden müssen. Bei einer Pauschale genügt für die Abrechnung beim PAD eine Teilnahmebestätigung.

Förderfähige Kosten		Finanzierungsart	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmer/-innen einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen	Pauschale je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer/-in	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer/-in. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungrechner der Europäischen Kommission ermittelt (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer/-in	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer/-in	

			<p>Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer/-in</p> <p>Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer/-in</p> <p>Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer/-in</p> <p>Entfernungen von 8000 km und mehr: 1500 EUR/Teilnehmer/-in</p>	<p>calculator.de). Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben.</p> <p>Ggf. ist es möglich, einen ergänzenden Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland zu beantragen (siehe Sonderkosten).</p>
Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten in Zusammenhang stehende Kosten (außer den Aufenthaltskosten der Teilnehmer/-innen) einschließlich pädagogischer, interkultureller oder sprachlicher Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung von Teilnehmer/-innen während der Mobilitätsphase, Validierung der Lernergebnisse, Verbreitungsaktivitäten etc.	Pauschale je Einheit	<p>Bis zum 100. Teilnehmer: 350 EUR/Teilnehmer/-in</p> <p>+</p> <p>Ab dem 101. Teilnehmer: 200 EUR für jeden weiteren Teilnehmer/-in</p>	Je nach Anzahl der Teilnehmer/-innen
Individuelle Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer/-innen, einschließlich Begleitpersonen, während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Pauschale je Einheit	<p>Bis zum 14. Tag der Aktivität: 112-144 EUR pro Tag und Teilnehmer/-in</p> <p>+</p> <p>zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: reduzierter Zuschuss in Höhe von 70% vom vorherigen Betrag pro Tag und Teilnehmer/-in (abhängig vom Zielland, genaue Beträge</p>	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer/-in (ggf. einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität)

			werden auf der Website des PAD veröffentlicht)	
Kursgebühren	Kosten, die unmittelbar mit den Teilnahmegebühren der Kurse in Zusammenhang stehen.	Pauschale je Einheit	70 EUR pro Teilnehmer/-in und Tag maximal 700 EUR pro Teilnehmer/-in in dem Projekt	Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung der Kursgebühren, auf Unterstützung aufgrund besonderer Bedürfnisse und Sonderkosten muss im Antragsformular begründet werden.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung und Begleitpersonen im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer/-innen keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird).	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	
Ggf. außergewöhnliche Kosten/ Sonderkosten	Sonderkosten Hohe Reisekosten von Teilnehmenden	Tatsächliche Kosten	75 % der förderfähigen Kosten Hohe Reisekosten: höchstens 80% der förderfähigen Kosten Der Antragsteller muss nachweisen können, dass die Pauschale (Zuschuss pro Einheit für das betreffende Entfernungsband) nicht mindestens 70 % der Reisekosten abdeckt.	

2.4 Bewertungskriterien des Antrags in Leitaktion 1

Es gibt die drei Bewertungskategorien „Relevanz des Projekts“ (max. 30 Punkte), „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ (max. 40 Punkte) und „Wirkung und Verbreitung“ (max. 30 Punkte). Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 von insgesamt 100 möglichen Punkten erzielen. Außerdem muss in jeder der drei Bewertungskategorien jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erreicht werden.

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<p>Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele der Leitaktion 1 wie z. B. Förderung der Qualität der Lehre, von Fremdsprachenkenntnissen, von Verständnis für andere Kulturen etc. (siehe Programmleitfaden, Teil A) • Erfordernisse und Zielsetzungen der am Konsortium teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer/-innen gemäß den Bestimmungen des Schulentwicklungsplans <p>Eignung des Vorschlags, um</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Teilnehmenden zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, • die Kapazitäten und den internationalen Rahmen der Schule zu stärken.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> • Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und weitere Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten), • Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten, • Qualität des Schulentwicklungsplans der antragstellenden Organisation, • Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmer/-innen in die Mobilitätsaktivitäten, • Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote, • Bei nationalen Mobilitätskonsortien: Angemessenheit der Zusammensetzung des Konsortiums, Synergiepotenzial innerhalb des Konsortiums und die Fähigkeit des Koordinators, das Projekt zu leiten, • Qualität der Teilnehmervorbereitung, • Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmenden sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente
Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; • mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf einzelne Teilnehmer/-innen und auf die Schule während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus.

3. Leitaktion 2: Schulpartnerschaften

Das Hauptziel von Partnerschaften für den Schüleraustausch besteht darin, die europäische Dimension in den teilnehmenden Schulen zu stärken, ihre Fähigkeit zu grenzübergreifender Zusammenarbeit auszubauen und sie in die Lage zu versetzen, neue Herausforderungen zu bewältigen. Durch Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Schülerinnen und Schüler werden diese Partnerschaften zudem die in der Erklärung von Paris vom März 2015 hervorgehobenen Werte der Freiheit, Inklusion, Toleranz und Nicht-Diskriminierung fördern.

eTwinning in Schulpartnerschaften

Die Nutzung von eTwinning, um während des Projekts auch zwischen den Mobilitäten zusammenzuarbeiten und im ständigen Austausch zu bleiben, wird sehr empfohlen. Es kann vorteilhaft sein, Schulen mit dem eTwinning-Schulsiegel in das Projekt einzubinden und ihnen die Möglichkeit geben, bewährte Verfahren im Bereich eTwinning zu fördern und anderen Schulen, die weniger Erfahrung im Umgang mit eTwinning haben, Mentoring anzubieten. Auch konkrete Pläne, wie die Schulpartnerschaft auf früheren oder laufenden eTwinning-Projekten aufbauen soll, können im Antrag vorgestellt werden.

3.1 Prioritäten der Leitaktion 2

Für die Förderung von Partnerschaften unter Erasmus+ wurden Prioritäten festgelegt. Voraussetzung für die Förderung eines Schulpartnerschaftsprojekts ist, dass es mindestens eine schulspezifische Priorität oder mindestens eine horizontale Priorität aufweist, die im Projekt bearbeitet wird, und die im Antrag angegeben werden muss. Es ist sinnvoll, sich im Antrag auf eine oder zwei Prioritäten zu konzentrieren und nicht mehr auszuwählen.

Horizontale Prioritäten (Auszug; s. Erasmus+ Programmleitfaden, Teil B)

- ▶ **Unterstützung einzelner Personen bei Erwerb und Entwicklung von Schlüsselkompetenzen**, um die Beschäftigungsfähigkeit und die sozialpädagogische und persönliche Entwicklung sowie die Teilnahme am bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben zu fördern; dazu gehören in einer sich rasch wandelnden Welt auch Sprachkenntnisse, unternehmerisches Denken, kritisches Denken und Kreativität sowie zukunftsorientierte Fähigkeiten in Bereichen, die für eine intelligente wirtschaftliche und soziale Entwicklung von strategischer Bedeutung sind. Diese Prioritätsachse umfasst unter anderem folgende Maßnahmen: Entwicklung von Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen, Unternehmen und zwischengeschalteten Stellen; Unterstützung des arbeitsgestützten Lernens; Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit von Mobilitätserfahrungen; [...]
- ▶ **Soziale Eingliederung**: Vorrang erhalten Maßnahmen, die das Thema der Vielfalt ansprechen und das Bewusstsein für gemeinsame Werte, Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern sowie die Gleichbehandlung und soziale Eingliederung, auch für Menschen mit gesundheitlichen Problemen, durch allgemeine und berufliche Bildungsaktivitäten, Jugendarbeit und Sport insbesondere durch innovative, ganzheitliche Ansätze fördern. Das Programm wird Projekte unterstützen, die darauf abzielen, die Entwicklung sozialer, staatsbürgerlicher und interkultureller Kompetenzen, die Online-Sicherheit und das digitale Wohlergehen zu fördern und gegen Diskriminierung, Segregation, Rassismus, Mobbing (einschließlich Cybermobbing), Gewalt, Fake News und andere Formen der Online-Fehlinformation vorzugehen. [...]
- ▶ **Offene Bildung und innovative Praktiken im digitalen Zeitalter**: Priorität erhalten Vorhaben zur Förderung innovativer pädagogischer Arbeitsweisen und Lehr-, Lern- und Bewertungsmethoden sowie zur Unterstützung von Lehrkräften und Lernenden bei der kreativen, kollaborativen und effizienten Nutzung digitaler Technologien. Vorrang hat die Unterstützung von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen bei der

Einführung digitaler Technologien gemäß dem europäischen Rahmen für digital kompetente Bildungseinrichtungen und dem Aktionsplan für digitale Bildung, einschließlich insbesondere der Nutzung des Selbstreflexionsinstruments SELFIE für die allgemeine und berufliche Bildung auf allen Ebenen. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Aktualisierung und Entwicklung digitaler Lernmaterialien und -instrumente, insbesondere freier Lehr- und Lernmaterialien, freier Lehrbücher, freier Lehr- und Lernsoftware sowie auf der Förderung einer effektiven Nutzung digitaler Technologien und offener pädagogischer Arbeitsweisen in der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugendarbeit und im Sport liegen. [...]

- ▶ **Unterstützung von Pädagogen:** Vorrang haben Maßnahmen, die die Rekrutierung, Auswahl und berufliche Entwicklung von Pädagogen (z. B. Lehrer, Ausbilder, Professoren, Tutoren, Mentoren, Coaches), Jugendarbeitern, Bildungsleitern (z. B. Schulleiter, Rektoren, Abteilungsleiter) und Hilfskräften (z. B. Lehrassistenten, Berufsberater, Personalfachleute in Unternehmen) sowie Maßnahmen zur Förderung einer qualitativ hochwertigen und innovativen Lehr- und Lernendenbewertung fördern. Dazu gehört die berufliche Entwicklung zu Themen wie Kommunikation, Zusammenarbeit und Austausch zwischen Pädagogen, Verknüpfung von Bildung mit Forschung und Innovation, arbeitsbasiertes und informelles Lernen, Umgang mit Schulabbrechern, Unterstützung von Lernenden aus benachteiligten Schichten und Umgang mit kultureller und sprachlicher Vielfalt.
- ▶ **Sozialer und pädagogischer Wert des Europäischen Kulturerbes,** dessen Beitrag als Jobmotor, zum Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt: Priorität erhalten Vorhaben, die durch Bildung, lebenslanges Lernen, informelles und nichtformales Lernen, Jugendarbeit und Sport zur Stärkung des Bewusstseins für die Bedeutung des kulturellen Erbes Europas beitragen, unter anderem durch Vorhaben zur Förderung der Kompetenzentwicklung, der sozialen Eingliederung, des kritischen Denkens und des Engagements junger Menschen. Gefördert werden neue partizipatorische und interkulturelle Herangehensweisen an das Konzept des Erbes sowie Bildungsinitiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs unter Beteiligung von Lehrkräften und Schülern von frühester Kindheit an.
- ▶ [...]

Spezifische Prioritäten im Schulbereich (Auszug, s. Erasmus+ Programmleitfaden, Teil B)

- ▶ **Stärkung der Profile der Lehrberufe,** insbesondere der Lehrkräfte, Schulleitungen und Lehrerausbilder, z. B. durch: Erhöhung der Attraktivität und Vielfalt der Berufe; Stärkung der Auswahl, Einstellung und Bewertung; Verbesserung der Ausbildung und beruflichen Entwicklung von Lehrkräften und der Verknüpfung ihrer verschiedenen Phasen; Erleichterung der Mobilität von Lehrkräften; [...]
- ▶ **Förderung eines umfassenden Ansatzes für das Lehren und Lernen von Sprachen,** der auf der zunehmenden sprachlichen Vielfalt in den Schulen aufbaut, beispielsweise durch: Förderung des frühen Sprachenlernens und -bewusstseins; Entwicklung zweisprachiger Unterrichtsmöglichkeiten, insbesondere für Grenzregionen und/oder in Gebieten, in denen die Einwohner mehr als eine Sprache sprechen; Einbeziehung der Verwendung neuer Technologien zur Unterstützung des Sprachenlernens; Unterstützung der Integration der Sprachdimension in die Lehrpläne.
- ▶ **Bekämpfung des vorzeitigen Schulabgangs und der Benachteiligung** mit Ermöglichung von Erfolgen für alle Lernende, darunter Kinder mit Migrationshintergrund, zum Beispiel durch: Stärkung der Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren in den Schulen sowie mit den Familien und anderen externen Interessenträgern; Verbesserung des Übergangs zwischen den verschiedenen Bildungsphasen; Unterstützung der Vernetzung zwischen Schulen, die kooperative, ganzheitliche Ansätze im Lehren und Lernen fördern; Verbesserung der Bewertung und Qualitätssicherung. [...]
- ▶ **Steigerung des Zugangs zu bezahlbarer und hochwertiger frühkindlicher Erziehung und Betreuung** (FBBE) und Verbesserung der Systeme und Bereitstellung zur Förderung der richtigen Entwicklung von Kindern zur Erzielung besserer Lernergebnisse und zur Sicherstellung eines guten Bildungsstarts für alle, zum Beispiel durch: Weiterentwicklung des EU-Qualitätsrahmens; die Sicherstellung, dass die Vorteile frühkindlicher Bildung auch in andere Ebenen der schulischen Bildung weitergetragen werden; und die Entwicklung neuer Modelle zur Umsetzung, Governance und Finanzierung.
- ▶ **Aufbau von Kapazitäten für die Organisation und Anerkennung von Lernzeiten im Ausland,** einschließlich der Anerkennung formaler Bildung und transversaler Kompetenzen, die durch nicht-formales und informelles Lernen entwickelt wurden, beispielsweise durch: Entwicklung und Verbreitung von Anerkennungsinstrumenten und -mechanismen; Austausch und Förderung bewährter Verfahren; Aufbau von Verwaltungskapazitäten von Schulen zur Unterstützung der Teilnahme von Schülern an transnationalen

Projekten und Austausch von Gleichaltrigen; Gewährleistung angemessener Sicherheitsstandards für Schüler, die an transnationaler Mobilität teilnehmen; und Aufbau nachhaltiger Partnerschaften zwischen Organisationen, die grenzüberschreitenden Lernaustausch in der allgemeinen Bildung organisieren.

3.2 Förderbedingungen für Schulpartnerschaften in Leitaktion 2

Formale Anforderungen, die Schulpartnerschaftsprojekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

Was kann gefördert werden?	Die Förderung besteht aus Zuschüssen für Mobilitäten – also Aufenthalte in einem anderen Programmstaat – von Lehrpersonal und Schüler/-innen (und Begleitpersonen wie Lehrkräfte oder anderes qualifiziertes Schulpersonal. Keine Eltern!). Für Teilnehmer/-innen mit besonderen Bedürfnissen können weitere Zuschüsse beantragt werden.
Wer ist antragsberechtigt?	Jede Schule, die ihren Sitz in einem Programmstaat hat, kann Antragsteller sein. Die Partner müssen sich einigen, welche Schule die Koordination des Projektes übernimmt. Diese Schule beantragt die Förderung der Schulpartnerschaft bei der Nationalen Agentur ihres Landes im Namen aller beteiligten Schulen.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Schulen	Mindestens 2 bis maximal 6 Schulen aus mindestens zwei verschiedenen Programmländern. Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die koordinierende Schule müssen alle Partnerschulen benannt werden. Die antragstellende Schule ist als Projektkoordinatorin auch für den Abschlussbericht verantwortlich. Jede Schule verwaltet jedoch ihr eigenes Budget selbst und berichtet jeweils ihrer Nationalen Agentur über ihre eigenen Ausgaben.
Projektdauer	Die Projektdauer muss zwischen 12 und 24 Monaten betragen. Falls Projekte Langzeitmobilitäten für Schüler/-innen einplanen, kann die Projektdauer maximal 36 Monate betragen, sofern dies durch den Projektzeitplan begründet wird. Bei Antragstellung 2019 ist das spätestmögliche Projektende der 31. August 2022.
Dauer einer Mobilität	Die Dauer der Mobilitäten sind unterschiedlich: <ul style="list-style-type: none"> • Kurzzeitiger Austausch von Schülergruppen (mindestens 3 Tage bis zu 2 Monate. Beachten Sie, dass die Mindestdauer 3 volle Aufenthaltstage umfassen muss.) • Langzeit-Mobilitäten von Schüler/-innen, Mindestalter 14 Jahre (2-12 Monate) • Kurzzeitige Treffen von Lehrkräften für gemeinsame Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (mindestens 3 Tage bis zu 2 Monate. Beachten Sie, dass die Mindestdauer 3 volle Aufenthaltstage umfassen muss.). Treffen zur reinen Projektorganisation gibt es nicht mehr, aber Fragen des Projektmanagements können natürlich im Rahmen eines solchen Treffens besprochen werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Langzeit-Mobilitäten von Lehrkräften (2-12 Monate)
Ort(e) der Mobilitätsaktivitäten	Alle Mobilitätsaktivitäten müssen in den Ländern der Schulen durchgeführt werden, die am Projekt beteiligt sind. Aktivitäten können außerdem an den Orten Brüssel, Frankfurt, Luxemburg, Straßburg und Den Haag (Sitze von Einrichtungen der Europäischen Union) stattfinden, auch wenn in dem Projekt keine Schulen aus den entsprechenden Ländern beteiligt sind.
Förderfähige Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler/-innen jeden Alters in Begleitung von Schulpersonal (bei kurzzeitigem Austausch von Schülergruppen), • Schüler/-innen im Alter von mindestens 14 Jahren, die eine Vollzeitausbildung in einer an der Schulpartnerschaft beteiligten Schule absolvieren (bei Langzeit-Mobilität von Schülern), • Lehrkräfte und anderes Unterrichts- und Verwaltungspersonal, das/die in der beteiligten Organisation beschäftigt ist, wie Schulinspektor/-innen, Schulberater/-innen, pädagogische Berater/-innen, Psychologen / Psychologinnen usw.
Wo ist der Antrag zu stellen?	<p>Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist. Bis zum Fristablauf kann ein Partnerkonsortium bestehend aus denselben Partnern nur einen einzigen Antrag stellen und der Antrag kann nur an eine einzige Nationale Agentur gerichtet werden.</p> <p>Hinweis: Schulen, die der Aufsicht durch nationale Behörden eines anderen Landes unterstehen (z. B. „Lycées Français“, deutsche Auslandsschulen oder Schulen für Kinder von britischen Militärangehörigen), reichen Anträge bei der Nationalen Agentur des Landes ein, unter dessen Aufsicht sie stehen.</p>
Wann wird der Antrag gestellt?	Antragsfrist ist Donnerstag, 21. März 12:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) . Das Schulpartnerschaftsprojekt kann dann je nach selbst gewähltem Zeitplan zwischen dem 1. September des Jahres der Antragsstellung und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Für die Antragstellung muss das Online-Formular genutzt werden, das von der Europäischen Kommission für jede Antragsrunde in der Regel im Herbst für das darauffolgende Jahr zur Verfügung gestellt wird. Nähere Informationen zur Antragstellung erhalten Sie auf unserer Website, in Teil C des Erasmus+ Leitfadens oder in unseren regionalen Informationsveranstaltungen und Webinaren.
Sind mehrere Anträge möglich?	Ein Schulpartnerschaftsprojekt darf nur bei <u>einer</u> Nationalen Agentur (im Programmstaat der koordinierenden Schule) eingereicht werden. Eine Schule darf zwei unterschiedliche Schulpartnerschaftsprojekte beantragen, sofern sie die ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten kann. Eine Schule darf auch gleichzeitig ein Projekt in Leitaktion 1 und Leitaktion 2 durchführen.

3.3 Regeln für die Finanzierung von Aktivitäten in Schulpartnerschaften

Im Rahmen des Programms werden Zuschüsse als Pauschalen ausgezahlt für:

- Projektmanagement und -durchführung (Pauschale pro beteiligte Schule)
- AUL (Ausbildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten)
 - Reisekosten (Pauschale nach Entfernung pro Teilnehmer/-in)
 - Aufenthaltskosten (Pauschale nach Tagen und Zielland)
 - Sprachliche Vorbereitung (nur bei Langzeitmobilität)
- Ggf. außergewöhnliche Kosten, z. B. Zuschuss bei Teilnehmer/-innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung (auf Basis der realen Kosten)

Es handelt sich bei der Förderung um einen Zuschuss. Dieser ist aber so bemessen, dass er in der Regel die entstehenden Kosten deckt. Die maximale Höhe des Zuschusses hängt von der Anzahl der Partnerschulen und der Projektdauer ab und beträgt 16.500 Euro pro Schule pro Jahr. Ein Schulpartnerschaftsprojekt mit der Maximalzahl von 6 Partnern kann also maximal 99.000 Euro pro Jahr erhalten. Der Gesamtzuschuss kann unter den Partnerschulen beliebig aufgeteilt werden. Mittel zur Unterstützung von Teilnehmenden mit besonderen Bedürfnissen sowie zur Deckung von durch hohe Reisekosten verursachten außergewöhnlichen Kosten werden auf dieses festgeschriebene Maximum nicht angerechnet.

Für Erasmus+ Schulpartnerschaften gilt: Obwohl eine der teilnehmenden Schulen die Leitung des Projekts hat und den Antrag im Namen aller teilnehmenden Schulen stellt, schließt im Falle der Genehmigung des Projekts jede der teilnehmenden Schulen eine eigene Finanzhilfevereinbarung mit ihrer jeweiligen Nationalen Agentur. Allerdings behält die antragstellende Schule für die Dauer des Projekts eine koordinierende Funktion und ist für die Berichterstattung über die gesamten Projektergebnisse verantwortlich, während jede einzelne Partnerschule jeweils ihrer Nationalen Agentur über ihre eigenen Ausgaben berichtet.

Grundlage für die Aufstellung des Budgets (in EUR) sind die folgenden Regelungen:

Kostenkategorie „Projektmanagement und -durchführung“

Förderfähige Kosten		Finanzierungsart	Betrag	Zuweisungsregel
Projektmanagement und -durchführung	Projektmanagement (Planung, Finanzierung, Koordinierung und Kommunikation mit Partnern usw.), auch Aktivitäten wie die Erstellung von Lernmaterialien, Projektarbeit im Schulunterricht, Exkursionen, Erstellung von Broschüren/ Website, ...	Pauschale je Einheit	Koordinierende Schule 500 EUR pro Monat Partnerschulen: 250 EUR pro Schule pro Monat	Je nach Projektdauer und Anzahl der teilnehmenden Schulen

Kostenkategorie „AUL (Ausbildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten)“

Förderfähige Kosten		Finanzierungsart	Betrag		Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmer/-innen einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen	Pauschale je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99km: 20 EUR/ Teilnehmer/-in		Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de). Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet. Ggf. ist es möglich, einen ergänzenden Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland zu beantragen (siehe Sonderkosten).
			Entfernungen zwischen 100 und 499km: 180 EUR/ Teilnehmer/-in		
			Entfernungen zwischen 500 und 1999km: 275 EUR/ Teilnehmer/-in		
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999km: 360 EUR/ Teilnehmer/-in		
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999km: 530 EUR/ Teilnehmer/-in		
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999km: 820 EUR/ Teilnehmer/-in		
			Entfernungen von 8000km und mehr: 1500 EUR/ Teilnehmer/-in		
Individuelle Unterstützung	Aufenthaltskosten der Teilnehmer/-innen und Begleitpersonen pro Einheit und Tag während der Aktivität	Pauschale je Einheit	Kurzzeit-Austausch von Schülergruppen	bis zum 14. Tag der Aktivität: 58 EUR pro Teilnehmer/-in und Tag + zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 42 EUR pro Teilnehmer/-in und Tag	
			Langzeit-Mobilitäten von Schüler/-innen	105-168 EUR pro Monat und Teilnehmer/-in abhängig vom Zielland (siehe Programmleitfaden B1.8)	
			Kurzzeitige Treffen von Lehrkräften/Austausch von Lehrkräften, bzw.	bis zum 14.Tag der Aktivität: 106 EUR pro Teilnehmer/-in und Tag + zwischen dem 15. und 60.Tag der Aktivität: 74 EUR pro Teilnehmer/-in	

			Begleitung von Kurzzeit-Austausch von Schülergruppen	und Tag	
			Langzeit-Mobilitäten von Lehrkräften	bis zum 14.Tag der Aktivität: 90-125 EUR pro Teilnehmer/-in und Tag + zwischen dem 15. und 60.Tag der Aktivität: 63-88 EUR pro Teilnehmer/-in und Tag + ab dem 61. Tag bis 12 Monate: 45-63 EUR pro Tag pro Teilnehmer/-in abhängig vom Zielland (siehe Programmleitfaden B1.5, B1.6, B1.7)	
Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung	Kosten in Verbindung mit der Unterstützung, die die Teilnehmer/-innen erhalten, um die im Unterricht oder bei der Arbeit verwendete Sprache zu erlernen.	Pauschale je Einheit	Nur für Langzeit-Aktivitäten mit einer Dauer von 2-12 Monaten: 150 EUR/ Teilnehmer/-in (für Teilnehmer, die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung benötigen)	Voraussetzung: Der Antrag auf Förderung muss im Antragsformular begründet werden.	
Außer-gewöhnliche Kosten/ Sonderkosten	Hohe Reisekosten	Tatsächliche Kosten	Hohe Reisekosten: höchstens 80% der förderfähigen Kosten Der Antragsteller muss nachweisen können, dass die Pauschale (Zuschuss pro Einheit für das betreffende Entfernungsband) nicht mindestens 70 % der Reisekosten abdeckt.	Voraussetzung: Der Antrag auf Förderung muss im Antragsformular begründet werden. Bei Vergabe ersetzen die Sonderkosten für teure Reisen die reguläre Reisekostenpauschale.	

ggf. Kostenkategorie „Außergewöhnliche Kosten und Unterstützung bei besonderem Bedarf“

Förderfähige Kosten		Finanzierungsart	Betrag	Zuweisungsregel
Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten	z. B. Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten zur Beschäftigung von Unterauftragnehmern oder der Beschaffung von Waren und Leistungen.	Tatsächliche Kosten	75 % der förderfähigen Kosten Maximal 50.000 EUR pro Projekt Hinweis: Diese Kategorie wird sehr streng begutachtet und häufig gekürzt oder gestrichen, wenn die Kosten nicht nachvollziehbar sind bzw. auch aus der Projektmanagementpauschale bestritten werden können.	Voraussetzung: Die Vergabe von Unteraufträgen muss mit Leistungen in Zusammenhang stehen, die von den teilnehmenden Organisationen aus berechtigten Gründen nicht selbst erbracht werden können. Es werden <u>keine</u> Mittel für Standard-Bürogeräte und -einrichtungen gewährt, die die teilnehmenden Organisationen ohnehin bei ihrer täglichen Arbeit nutzen würden.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung und Begleitpersonen im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern für diese Teilnehmer/-innen keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird).	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf Übernahme dieser Kosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

3.4 Bewertungskriterien des Antrags in Leitaktion 2

Es gibt die vier Bewertungskategorien „Relevanz des Projekts“ (max. 30 Punkte), „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ (max. 20 Punkte), „Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen“ (maximal 20 Punkte) und „Wirkung und Verbreitung“ (max. 30 Punkte). Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 von insgesamt 100 möglichen Punkten erzielen. Außerdem muss in jeder der vier Bewertungskategorien jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erreicht werden. Vorschläge, die nicht zumindest eine der Prioritäten der Aktion ausgewählt haben, sind nicht förderfähig.

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<p>Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Prioritäten der Aktion • Betrifft der Antrag die horizontale Priorität „inklusive Bildung, Training und Jugend“, so wird er als hoch relevant eingeschätzt. <p>Umfang, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorschlag auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse beruht; • die Ziele klar definiert und realistisch sind und mit Sachverhalten in Zusammenhang stehen, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind, • der Vorschlag innovativ ist und/oder andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen ergänzt; • der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse erbringt, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten in einem einzelnen Land durchgeführt würden.
Qualität der Projekt-konzeption und -durchführung (max. 20 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> • Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Evaluierung und Verbreitung; • Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten; • Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode; • Existenz und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass das Projekt in hervorragender Weise fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens durchgeführt wird; • Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten; • Nutzung von Erasmus+ Online Plattformen (z. B. eTwinning, School Education Gateway) als Werkzeuge für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Projektaktivitäten • Für Schulpartnerschaften: <ul style="list-style-type: none"> - das Ausmaß, in dem die Projekte auf früheren oder laufenden eTwinning-Projekten aufbauen; - das Ausmaß, in dem das Projekt eTwinning in Kombination mit physischer Mobilität nutzt, um einen längeren, häufigeren und reicheren Austausch zwischen Schülern und Lehrern in verschiedenen Ländern zu schaffen (Blended Mobility). <p>Projekte mit Ausbildungs-, Unterrichts-oder Lernaktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität von praktischer Durchführung, Management und wie die Mobilitäten sich in das Projekt einfügen. • Eignung der Aktivitäten im Hinblick auf die Projektziele und die Anzahl der Teilnehmer/-innen, • Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer/-innen gemäß den Grundsätzen der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente.
Qualität der Zusammen-setzung des Projektteams und der Kooperations vereinbar-ungen (max. 20 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - an dem Projekt einander ergänzende Organisationen mit dem erforderlichen Profil und der benötigten Erfahrung und Kompetenz zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher mit dem Projekt einhergehender Aktivitäten beteiligt sind, - die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt sind, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden, • Einbeziehung von Partnern, die zum ersten Mal an dem Programm teilnehmen (Newcomers), • Für Schulaustauschpartnerschaften: Das Ausmaß, in dem das Projekt eTwinning-Schulen einbezieht und ihnen die Möglichkeit bietet, bewährte eTwinning-Praktiken zu fördern und anderen Schulen, die weniger Erfahrung im Umgang mit eTwinning haben, Mentoring anzubieten. • Bestehen wirksamer Mechanismen zur Abstimmung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen Akteuren

Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, • mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer/-innen und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, • Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus; • gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden. • Qualität der Pläne, welche die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Möglichkeit zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die Finanzmittel der EU aufgebraucht sind.
--	---

4. Beratung zu Erasmus+ im Schulbereich

Auf der PAD-Website finden Sie unter „**Fünf Schritte zum Antrag**“ eine ganz konkrete Anleitung, wie Sie nun weiter vorgehen können, damit Ihre Schule von Erasmus+ profitiert: www.kmk-pad.org/erasmusplus

Die Nationale Agentur EU-Programme im Schulbereich im Pädagogischen Austauschdienst (PAD) berät und unterstützt Sie gerne dabei - in allen Phasen Ihres Projektverlaufs. Gerne geben wir Ihnen Hinweise zum erfolgreichen Antrag und zu praktischen Fragen, z. B. wie Sie Projektpartner oder geeignete Fortbildungskurse finden können.

- ▶ **Kostenlose Erasmus+ Hotline: 0800 3727687**
Montags bis freitags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15:30 Uhr
- ▶ **Individuelle telefonische Projektskizzenberatung** ab November möglich. Das Formular finden Sie auf unserer Website unter „Beratung“: www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/beratung.html
- ▶ **Informationsveranstaltungen zu Erasmus+** in ganz Deutschland